

FMA-Wegleitung 2022/1 – Ausführende Bestimmungen zur Wertpapierfinanzierungsgeschäfte-Verordnung (SFTR)

Wegleitung betreffend ausführende Bestimmungen in Bezug auf die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

| | |
|-----------------------|--|
| Referenz: | FMA-WL 2022/1 |
| Adressaten: | Gegenparteien gemäss Art. 2 Abs. 1 SFTR Verwaltungsgesellschaften für OGAW und OGAW-Investmentgesellschaften gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b SFTR AIFM gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. c SFTR Gegenparteien, die Weiterverwendung betreiben, gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. d SFTR |
| Betrifft: | Ausführende Bestimmungen zu SFTR |
| Publikationsort: | Webseite |
| Publikationsdatum: | 25. Mai 2022 |
| Letzte Änderung: | 05. März 2024 |
| Änderungsverzeichnis: | Anpassungen bzgl. Datum Inkrafttreten Ergänzung Kapitel 3.2 Ausnahmen von der Meldepflicht gemäss Art. 4 SFTR |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Geltende Rechtslage und Anwendungsbereich | 3 |
| 1.1 | Rechtslage | 3 |
| 1.2 | Anwendungsbereich der SFTR | 3 |
| 2. | Hintergrund zur SFTR | 4 |
| 2.1 | Intention | 4 |
| 2.2 | Begriffsbestimmungen | 5 |
| 2.3 | Abgrenzung zu EMIR-Derivatekontrakten | 6 |
| 3. | Meldepflicht gemäss Art. 4 SFTR | 6 |
| 3.1 | Inhalt und Form der Meldung | 6 |
| 3.2 | Ausnahmen von der Meldepflicht | 7 |
| 3.3 | Inkrafttreten der Meldepflicht | 7 |
| 3.4 | Datenqualität | 8 |
| 3.5 | Abgrenzung zu EMIR- und MiFIR-Reporting | 8 |
| 4. | Transaktionsregister gemäss Art. 5 bis 12 SFTR | 9 |
| 5. | Transparenzpflichten gegenüber Anlegern gemäss Art. 13 und 14 SFTR | 9 |
| 6. | Weiterverwendung von Sicherheiten gemäss Art.15 SFTR | 10 |
| 7. | Schlussbestimmungen und Inkrafttreten | 10 |
| | Kontakt | 11 |

1. Geltende Rechtslage und Anwendungsbereich

1.1 Rechtslage

Die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 (Securities Financing Transaction Regulation – SFTR) tritt nach Übernahme in das EWR-Abkommen in Kraft. Der Übernahmebeschluss (JCD) Nr. 385/2021 wurde am 10. Dezember 2021 vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss unterfertigt.¹ Entsprechend den Vorgaben von Art. 103 EWR-Abkommen sollte dieser Beschluss voraussichtlich 2024 in Kraft treten. Gemäss diesem EWR-Übernahmebeschluss ergeben sich für bestimmte Artikel unterschiedliche Zeitpunkte für das Inkrafttreten (siehe nachfolgende Kapitel).

Die SFTR beinhaltet ein paar wenige Bestimmungen (Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde, Befugnisse der Aufsicht und Sanktionen), die der nationalen Umsetzung bedürfen. Dazu wurde das EWR-Wertpapierfinanzierungsgeschäfte-Durchführungsgesetz (EWR-WPFGDG) geschaffen (LGBl. 2019 Nr. 362).

Zur SFTR wurde eine Reihe von delegierten Rechtsakten zur Ergänzung und Präzisierung verschiedener Bestimmungen erlassen, die ebenfalls in Liechtenstein zur Anwendung kommen. Diese Delegierten Rechtsakte treten gleichzeitig mit der SFTR in Kraft.²

1. Artikel 2: [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/463](#)
2. Artikel 4: [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/356](#)
3. Artikel 4: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/363](#)
4. Artikel 5: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/364](#)
5. Artikel 5: [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/359](#)
6. Artikel 11: [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/360](#)
7. Artikel 12: [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/357](#)
8. Artikel 12: [Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/358](#)
9. Artikel 25: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/365](#)

1.2 Anwendungsbereich der SFTR

Die SFTR gilt grundsätzlich für folgende (Gegen)Parteien:³

- i) nach der Richtlinie 2014/65/EU zugelassene Wertpapierfirmen/Vermögensverwaltungsgesellschaften;
- ii) nach der Richtlinie 2013/36/EU bzw. Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zugelassene Kreditinstitute;
- iii) nach der Richtlinie 2009/138/EG zugelassene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;

¹ Adopted Joint Committee Decisions 385/2021: <https://www.efta.int/legal-texts/eea/adopted-joint-committee-decisions/english/2021>

² Adopted Joint Committee Decisions 386/2021: <https://www.efta.int/legal-texts/eea/adopted-joint-committee-decisions/english/2021>

³ Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 3 Ziff. 2 bis 6 SFTR

- iv) nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und gegebenenfalls ihre zugelassenen Verwaltungsgesellschaften;
- v) alternative Investmentfonds (AIF), die von einem nach der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen oder eingetragenen Manager alternativer Investmentfonds (AIFM) verwaltet werden;
- vi) nach der Richtlinie 2003/41/EG zugelassene oder eingetragene Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung;
- vii) nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassene zentrale Gegenparteien;
- viii) nach der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zugelassene Zentralverwahrer;
- ix) Drittlandsunternehmen, die eine Zulassung oder Registrierung gemäss den unter den Buchstaben i) bis viii) aufgeführten Gesetzgebungsakten benötigten, wenn sie in der Union niedergelassen wären;
- x) nichtfinanzielle Gegenparteien⁴;

sowie alle ihre Zweigniederlassungen (unabhängig von deren Standort).

Darüber hinaus werden auch nach der Richtlinie 2011/61/EU zugelassene AIFM sowie nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Verwaltungsgesellschaften von OGAW und OGAW-Investmentgesellschaften adressiert und bestimmte Transparenzverpflichtungen auferlegt.⁵

Auch in einem Drittland niedergelassene Gegenparteien eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder Gegenparteien, die Weiterverwendung betreiben, sind gemäss Art. 2 Abs. 1 SFTR betroffen, wenn das Wertpapierfinanzierungsgeschäft oder die Weiterverwendung im Rahmen der Tätigkeiten einer Zweigniederlassung in der Union bzw. Liechtenstein dieser Gegenparteien geschlossen wird.

Gegenparteien in einem Drittland, die die Weiterverwendung betreiben, fallen ebenfalls unter die SFTR, wenn die Weiterverwendung Finanzinstrumente betrifft, die eine in der Union niedergelassene Gegenpartei oder eine Zweigniederlassung in der Union einer in einem Drittland niedergelassenen Gegenpartei gemäss einer Sicherheitenvereinbarung gestellt hat.⁶

2. Hintergrund zur SFTR

2.1 Intention

Durch die Finanzkrise 2007/2008 wurde deutlich, dass Transparenz und Kontrolle nicht nur im traditionellen Bankensektor verbessert werden müssen, sondern auch bei bankähnlichen Kreditvermittlungstätigkeiten, die unter dem Begriff „Schattenbankwesen“ bekannt sind.

Im Rahmen ihrer Arbeiten zur Eindämmung des Schattenbankwesens haben der Rat für Finanzstabilität (FSB) und der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) ermittelt, welche Risiken von

⁴ siehe Kapitel 2.2

⁵ Art. 2 Abs. 1 Bst. b und c SFTR

⁶ Art. 2 Abs. 1 Bst. d SFTR

Wertpapierfinanzierungsgeschäften ausgehen. Durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können Hebeleffekte, Prozyklizität und wechselseitige Verflechtungen auf den Finanzmärkten anwachsen. Insbesondere die mangelnde Transparenz bei der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften hat dazu geführt, dass Regelungs- und Aufsichtsbehörden ebenso wie Anleger die einschlägigen bankähnlichen Risiken und das Ausmass der wechselseitigen Verflechtungen im Finanzsystem vor und während der Finanzkrise nicht richtig einschätzen und verfolgen konnten.

Mit der SFTR wird auf die Notwendigkeit reagiert, die Märkte für Wertpapierfinanzierungen und damit auch das Finanzsystem transparenter zu machen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und internationale Konvergenz zu gewährleisten, folgt diese Verordnung dem FSB-Rahmenwerk. Sie schafft einen Unionsrahmen, in dem Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften auf effiziente Weise an Transaktionsregister gemeldet werden können und Anleger in Organismen für gemeinsame Anlagen Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps (total return swaps) erhalten.

2.2 Begriffsbestimmungen

Zu den Wertpapierfinanzierungsgeschäften werden gemäss Art. 3 SFTR folgende Geschäfte gezählt:

- Pensionsgeschäfte⁷
- Wertpapier- bzw. Warenleihgeschäfte⁸
- Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäft) bzw. Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäft)⁹
- Lombardgeschäfte (margin lending transaction)¹⁰

Darüber hinaus liefert die SFTR auch bestimmte Vorschriften zu Gesamtrendite-Swaps (total return swaps)¹¹.

Die SFTR unterscheidet zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien. Zu den finanziellen Gegenparteien zählen Wertpapierfirmen/Vermögensverwaltungsgesellschaften, Banken, Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, OGAW und gegebenenfalls seine zugelassene Verwaltungsgesellschaft, durch einen AIFM verwaltete AIF, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und dementsprechende Drittlandsunternehmen. Als nichtfinanzielle Gegenpartei wird ein niedergelassenes Unternehmen, das keines der obig genannten Unternehmen ist, verstanden.

⁷ Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren veräussert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere bzw. Waren oder Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren oder Waren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält.

⁸ Geschäft, durch das eine Gegenpartei Wertpapiere oder Waren in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere bzw. Waren entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere bzw. Waren zurückgibt.

⁹ Geschäft, bei dem eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren mit der Vereinbarung kauft oder verkauft, Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzukaufen bzw. zurückzuzukaufen.

¹⁰ Geschäft, bei dem eine Gegenpartei im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Halten oder Handel von Wertpapieren einen Kredit ausreicht, ausgenommen sonstige Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind.

¹¹ Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschliesslich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

2.3 Abgrenzung zu EMIR-Derivatekontrakten

Die Begriffsbestimmung des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts gemäss SFTR schliesst Derivatekontrakte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) nicht ein. Es werden jedoch Geschäfte eingeschlossen, die gewöhnlich als Liquiditätsswaps (liquidity swaps) und Sicherheitenaustausch (collateral swaps) bezeichnet werden und nicht unter die Begriffsbestimmung der Derivatekontrakte der EMIR fallen.

Gesamtrendite-Swaps (total return swaps) fallen gemäss SFTR nicht in die Liste der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, werden aber als ein Derivatekontrakt im Sinne von Art. 2 Ziff. 7 EMIR definiert.

3. **Meldepflicht gemäss Art. 4 SFTR**

3.1 Inhalt und Form der Meldung

Die Meldepflicht gemäss Art. 4 Abs. 1 SFTR sieht vor, dass Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften jedes von ihnen abgeschlossene Wertpapierfinanzierungsgeschäft sowie jede Änderung oder Beendigung eines solchen Geschäfts einem gemäss Art. 5 registrierten oder gemäss Art. 19 anerkannten Transaktionsregister zu melden haben.

Diese Einzelheiten sind in einer gemeinsamen elektronischen, maschinenlesbaren Form und in einem gemeinsamen XML-Format nach der ISO-20022-Methodik spätestens an dem auf den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Geschäfts folgenden Arbeitstag zu melden. Die Meldungen werden durch Angabe einer von den Gegenparteien vereinbarten eindeutigen Transaktionskennung („UTI“) identifiziert. Eine Delegation der Meldung der Einzelheiten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ist erlaubt. Es ist vorgesehen, dass Legal entity identifier codes („LEI“)¹² zwecks eindeutiger Bestimmung von Gegenparteien verwendet werden.

Die insgesamt 155 Meldefelder sind dem Anhang 1 der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2019/363](#) zu entnehmen. Die zu meldenden Informationen sind dabei in vier Meldebereiche aufgeteilt:

1. Angaben zur Gegenpartei (18 Datenfelder)
2. Darlehen und Sicherheiten (99 Datenfelder)
3. Angaben zu Einschuss-/Nachschusszahlungen (20 Datenfelder)
4. Angaben zu Weiterverwendung, reinvestierten Barmitteln und Finanzierungsquellen (18 Datenfelder)

Die für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte anwendbaren Meldefelder lassen sich dem Anhang zur [Delegierten Verordnung \(EU\) 2019/356](#) entnehmen.

Zu Inhalt und Form der Meldungen gemäss Art. 4 SFTR wird insbesondere auf die [ESMA-Guidelines](#)¹³ und [Q&As](#)¹⁴ sowie auf die [Validierungsregeln der Transaktionsregister](#) verwiesen.

¹² LEI nach ISO 17442

¹³ ESMA Leitlinien zur Meldung gemäss Artikel 4 und 12 der SFT-Verordnung (ESMA70-151-2838)

¹⁴ ESMA Questions and Answers on SFTR data reporting (ESMA74-362-893)

3.2 Ausnahmen von der Meldepflicht

Art. 4 SFTR gilt nicht für Geschäfte, bei denen ein Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) Gegenpartei ist. Bestimmte kleinere nichtfinanzielle Gegenparteien sind ebenfalls von der Meldepflicht befreit und die Verantwortung für die Meldung im Namen beider Gegenparteien obliegt der finanziellen Gegenpartei.

Ist ein von einer Verwaltungsgesellschaft/AIFM verwalteter OGAW/AIF Gegenpartei von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, so ist die Verwaltungsgesellschaft/AIFM für die Meldung im Namen dieses OGAW/AIF verantwortlich.

Ebenfalls fallen nachfolgende Geschäfte nicht unter die SFT-Definition und sind nicht gemäss Art. 4 SFTR zu melden:¹⁵

- a. Leihgeschäfte mit Privatkunden, die unter das Verbraucherkreditrecht fallen
- b. Privatkunden- und Lombardkredite für andere Zwecke als die Wertpapierfinanzierung
- c. Konsortialkredite und sonstige Unternehmenskredite für kommerzielle Zwecke
- d. Überziehungskredite von Verwahrern und Innertageskreditfazilitäten der zentralen Gegenpartei (CCP)
- e. Innertageskredit-/überziehung zur Behebung von Ausfällen
- f. Selbstbesicherung der Zentralbanken
- g. Give-up- und Take-up-Geschäfte in der Ausführungs- und Clearingkette
- h. Warengeschäfte für betriebliche und/oder industrielle Zwecke
- i. Geschäfte, die Emissionszertifikate zum Gegenstand haben

Die Ausnahme nach Bst. b umfasst insbesondere die in Liechtenstein üblichen Lombardkredite im Bereich des Private Banking, worunter sonstige Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind, zu verstehen sind, unabhängig von der Zweckverwendung der Inanspruchnahme der Darlehen. Solche Lombardkredite dienen in der Regel weder demselben Zweck anderer Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Art. 3 Ziff. 11 SFTR, noch gehen von diesen nach gegenwärtiger Risikoeinschätzung vergleichbare Risiken für die Finanzstabilität aus.

Die FMA behält sich vor, neue Risikoeinschätzungen vorzunehmen. Soweit jedoch von der kreditgewährenden Gegenpartei Primebroker-Dienstleistungen angeboten werden, besteht Meldepflicht.

3.3 Inkrafttreten der Meldepflicht

In Liechtenstein findet folgendes stufenweise Inkrafttreten der Meldeverpflichtung statt:

- Banken, Wertpapierfirmen/Vermögensverwaltungsgesellschaften und entsprechende Drittstaatsunternehmen: 6 Monate nach Inkrafttreten des JCD Nr. 386/2021

¹⁵ Rz 11 ESMA Leitlinien zur Meldung gemäss Artikel 4 und 12 der SFT-Verordnung (ESMA70-151-2838)

- Zentrale Gegenparteien (EMIR) und Zentralverwahrer (CSDR) und entsprechende Drittstaatsunternehmen: 12 Monate nach Inkrafttreten des JCD Nr. 386/2021
- Versicherungsunternehmen und Rückversicherer, Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG, AIF die von AIFM nach dem AIFMG verwaltet werden und Pensionsfonds bzw. betriebliche Vorsorgeeinrichtungen und entsprechende Drittstaatsunternehmen: 15 Monate nach Inkrafttreten des JCD Nr 386/2021
- nichtfinanzielle Gegenparteien: 15 Monate nach Inkrafttreten des JCD Nr. 386/2021

Die Meldepflicht gilt für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die

- a) vor dem oben genannten jeweiligen Anwendungszeitpunkt abgeschlossen werden und zu diesem Zeitpunkt noch ausstehen, sofern die Restlaufzeit der betreffenden Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zu dem genannten Zeitpunkt noch mehr als 180 Tage beträgt oder die Laufzeit dieser Wertpapierfinanzierungsgeschäfte unbefristet ist und sie 180 Tage nach dem genannten Zeitpunkt noch offen stehen;
- b) am oder nach dem oben genannten jeweiligen Anwendungszeitpunkt abgeschlossen werden.

Die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Bst. a) sind innerhalb von 190 Tagen nach dem jeweiligen Anwendungszeitpunkt zu melden.

3.4 Datenqualität

Der Meldepflichtige trägt die Verantwortung für die materiell und formell korrekte Einreichung der übermittelten Daten. Er implementiert angemessene Verfahren und Kontrollen zur Sicherstellung der Datenqualität und integriert diese in sein internes Kontrollsystem (IKS) sowie ins Risikomanagement. Werden Meldungen im Zuge von Datenqualitätsprüfungen der FMA oder der europäischen Aufsichtsbehörden zur erneuten Prüfung oder Neueinreichung zurückgewiesen, führt der Meldepflichtige eine Überprüfung der bestehenden Systeme und Prozesse durch und nimmt notwendige Anpassungen vor, um gleichartige Fehler bei künftigen Meldungen zu vermeiden.

3.5 Abgrenzung zu EMIR- und MiFIR-Reporting

Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu den Reportingpflichten gemäss Art. 9 EMIR und Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) lassen sich der folgenden Tabelle entnehmen:

| | MiFID/MiFIR | EMIR | SFTR |
|---------------------------------|----------------------------------|-----------------------------|--|
| Instrumente | Finanzinstrumente gem. MiFID II | Derivate gem. EMIR/MiFID II | Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gem. SFTR |
| Reportingobjekt | Transaktion | Transaktion/Position | Transaktion/Position |
| Zweck | Marktmissbrauch/Marktbeobachtung | Systemische Risiken | Systemische Risiken |
| Anzahl Meldefelder | 65 | 129 (Refit: 203) | 155 |
| Tägliche Wertanpassungen | nein | ja | ja |

| | | | |
|--|--------------------|----------------------|----------------------|
| Lifecycle Reporting | size, cancellation | ja | ja |
| UTIs | nein | ja | ja |
| Action Types | nein | ja | ja |
| Reporting an | FMA bzw. ARM | Transaktionsregister | Transaktionsregister |
| TR reconciliation | n/a | ja | ja |
| verpflichtende Delegation | nein | unter Refit | ja |
| Reporting von Nicht-EU Zweigniederlassungen | ja | ja | ja |
| Reporting Deadlines | T+1 | T+1 | T+1 /S+1 |
| Message Standard | ISO 20022 | ISO 20022 | ISO 20022 |

Tabelle 1: Übersicht zu den verschiedenen Reportings

4. Transaktionsregister gemäss Art. 5 bis 12 SFTR

Transaktionsregister, welche Transaktionsmeldungen gemäss SFTR empfangen, benötigen eine Registrierung bei der ESMA. Die Beaufsichtigung und Gebührenbelastung erfolgen ebenfalls durch die ESMA.

Die ESMA veröffentlicht auf ihrer Website ein Verzeichnis der nach der SFTR registrierten Transaktionsregister¹⁶.

Auf den Websites der registrierten Transaktionsregister sind regelmässig aggregierte Positionen für die einzelnen ihm gemeldeten Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu veröffentlichen.

5. Transparenzpflichten gegenüber Anlegern gemäss Art. 13 und 14 SFTR

OGAW-Verwaltungsgesellschaften, OGAW-Investmentgesellschaften und AIFM informieren Anleger in folgender Weise darüber, ob und wie sie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps einsetzen:

- OGAW-Verwaltungsgesellschaften oder -Investmentgesellschaften nehmen diese Informationen in die Halbjahres- und Jahresberichte nach Art. 68 der Richtlinie 2009/65/EG auf;
- AIFM nehmen diese Informationen in den Jahresbericht nach Art. 22 der Richtlinie 2011/61/EU auf.

Die Informationen über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps enthalten detaillierte Angaben, welche in Abschnitt A des Anhangs der SFTR bzw. Anhang 1 dieser Wegleitung vorgesehen sind. Diese Bestimmungen treten ein Jahr nach Inkrafttreten des JCD Nr. 385/2021 in Liechtenstein in Kraft.

Weiters sind im OGAW-Prospekt nach Art. 69 der Richtlinie 2009/65/EG und in den von AIFM gegenüber Anlegern gemäss Art. 23 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2011/61/EU offenzulegenden Informationen die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps zu spezifizieren, die OGAW-

¹⁶ https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/esma_register_sftr_art8_3.xlsx

Verwaltungsgesellschaften oder -Investmentgesellschaften bzw. AIFM einsetzen dürfen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass derartige Transaktionen und Instrumente eingesetzt werden.

Der Prospekt und die gegenüber den Anlegern offenzulegenden Informationen enthalten die in Abschnitt B des Anhangs der SFTR bzw. Anhang 2 dieser Wegleitung vorgesehenen Angaben. Diese Bestimmungen treten 18 Monate nach Inkrafttreten des JCD Nr. 385/2021 in Liechtenstein in Kraft.

6. Weiterverwendung von Sicherheiten gemäss Art.15 SFTR

Die SFTR sieht vor, dass eine Gegenpartei als Sicherheit gehaltene Finanzinstrumente weiterverwenden darf, wenn folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die sicherungsnehmende Gegenpartei muss die sicherungsgebende Partei schriftlich, in angemessener Weise auf die Risiken und Folgen in Zusammenhang mit der Einräumung eines Verfügungsrechts über Sicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Sicherungsrechts oder der Stellung einer Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung hinweisen.
- Zuvor stimmt die sicherungsgebende Gegenpartei ausdrücklich einer Vereinbarung über eine Sicherheit in Form eines beschränkten dinglichen Rechts zu oder sie vereinbart ausdrücklich eine Sicherheit in Form der Vollrechtsübertragung. Unter „ausdrückliche Zustimmung“ wird die Unterzeichnung in schriftlicher oder in rechtlich gleichwertiger Form verstanden.

Hervorzuheben ist, dass strengere sektorspezifische Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinien 2009/65/EG und 2014/65/EU, und die nationalen Rechtsvorschriften (beispielsweise zur Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen¹⁷), mit denen ein höheres Mass an Schutz von sicherungsgebenden Gegenparteien sichergestellt werden soll, unberührt bleiben.

Diese Bestimmungen treten sechs Monate nach Inkrafttreten des JCD Nr. 385/2021 in Liechtenstein in Kraft.

7. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt zeitgleich mit Inkrafttreten des JCD bzw. dem EWR-WPFGDG in Kraft.

Die Gesetze zur Änderung des UCITSG und AIFMG (LGBl. 2019 Nr.363 und Nr. 364) treten ebenfalls gleichzeitig mit dem EWR-WPFGDG in Kraft.

¹⁷ Siehe FMA-Richtlinie 2016/1 – Derivaterichtlinie

Kontakt

FMA - Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

info@fma-li.li

Landstrasse 109 | Postfach 279
9490 Vaduz | Liechtenstein
Tel. +423 236 73 73

Anhang 1 — In den Halbjahres- und Jahresberichten von OGAW bzw. den Jahresberichten von AIF bereitzustellende Informationen

Allgemeine Angaben:

- Betrag der verliehenen Wertpapiere und Waren, ausgedrückt als Anteil an den verleihbaren Vermögenswerten insgesamt, d. h. definitionsgemäss ausschliesslich Barmittel oder Barmitteläquivalente;
- Betrag der Vermögenswerte, die bei den einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamttrendite-Swaps eingesetzt worden sind, ausgedrückt als absoluter Betrag (in der Währung des Organismus für gemeinsame Anlagen) und als Anteil an den vom Organismus für gemeinsame Anlagen verwalteten Vermögenswerten.

Angaben zur Konzentration:

- Die zehn wichtigsten Emittenten von Sicherheiten für alle Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps insgesamt (aufgeschlüsselt nach Volumen der als Sicherheit gestellten Wertpapiere und Waren für jeden Emittenten);
- die zehn wichtigsten Gegenparteien für jede Einzelart von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamttrendite-Swaps (Name der Gegenpartei und Bruttovolumen der ausstehenden Geschäfte).

Aggregierte Transaktionsdaten für jede Einzelart von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamttrendite-Swaps, getrennt aufgeschlüsselt nach:

- Art und Qualität der Sicherheiten;
- Laufzeit der Sicherheiten, aufgeschlüsselt nach Laufzeitband: unter einem Tag, ein Tag bis eine Woche, eine Woche bis einen Monat, ein bis drei Monate, drei Monate bis ein Jahr, über ein Jahr, unbefristet;
- Währung der Sicherheiten;
- Laufzeit der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps, aufgeschlüsselt nach Laufzeitband: unter einem Tag, ein Tag bis eine Woche, eine Woche bis einen Monat, ein bis drei Monate, drei Monate bis ein Jahr, über ein Jahr, unbefristet;
- Land, in dem die Gegenparteien niedergelassen sind;
- Abwicklung und Clearing (z. B. trilateral, zentrale Gegenpartei, bilateral).

Angaben zur Weiterverwendung von Sicherheiten:

- Anteil der erhaltenen Sicherheiten, die weiterverwendet werden, verglichen mit dem im Prospekt oder in den Informationen für die Anleger genannten Höchstbetrag;
- Rendite des Organismus für gemeinsame Anlagen aus der Wiederanlage von Barsicherheiten.

Verwahrung von Sicherheiten, die der Organismus für gemeinsame Anlagen im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps erhalten hat:

- Anzahl und Namen der Verwahrer sowie Betrag der jeweils als Sicherheit von jedem Verwahrer verwahrten Vermögenswerte.

Verwahrung von Sicherheiten, die der Organismus für gemeinsame Anlagen im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps gestellt hat:

- Anteil der Sicherheiten, die auf gesonderten Konten, Sammelkonten oder anderen Konten gehalten werden.

Angaben zu Rendite und Kosten der einzelnen Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps, aufgeschlüsselt nach Organismus für gemeinsame Anlagen, Manager des Organismus für gemeinsame Anlagen und Dritten (z. B. Leihstelle), ausgedrückt in absoluten Werten und als prozentualer Anteil an der Gesamtrendite, die mit der jeweiligen Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps erzielt wurde.

Anhang 2 — In den OGAW-Prospekt und die Anlegerinformationen von AIF aufzunehmende Angaben

- Allgemeine Beschreibung der vom Organismus für gemeinsame Anlagen genutzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps und Gründe für deren Nutzung;
- für jede Art von Wertpapierfinanzierungsgeschäft und Gesamtrendite-Swap zu meldende Gesamtdaten:
 - Arten von Vermögenswerten, die bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen können,
 - Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann,
 - Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird;
- Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien (einschliesslich Rechtsstatus, Herkunftsland, Mindestbonitätsbewertung);
- akzeptierte Sicherheiten: Beschreibung der akzeptierten Sicherheiten nach Arten von Vermögenswerten, Emittenten, Laufzeit und Liquidität sowie die Strategien zur Diversifizierung und der Korrelation von Sicherheiten;
- Bewertung von Sicherheiten: Beschreibung der Methode für die Bewertung von Sicherheiten und ihrer Grundlagen sowie die Angabe, ob tägliche Marktbewertungen und tägliche Nachschüsse genutzt werden;
- Risikomanagement: Beschreibung der Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps sowie der Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operatives, Liquiditäts-, Gegenpartei-, Verwahr- und Rechtsrisiko sowie gegebenenfalls durch die Weiterverwendung der Sicherheiten bedingte Risiken;
- genaue Angaben dazu, wie Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps zum Einsatz kommen, und erhaltene Sicherheiten verwahrt werden (z. B. über eine Verwahrstelle des Fonds);
- genaue Angaben zu etwaigen (rechtlichen oder als Selbstverpflichtung) Beschränkungen für die Weiterverwendung von Sicherheiten;
- Aufteilung der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps erzielten Rendite: Beschreibung der durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps erzielten Anteile der Einkünfte, die wieder dem Organismus für gemeinsame Anlagen zufließen, und der dem Manager oder Dritten (z. B. der Leihstelle) zugeordneten Kosten und Gebühren. Im Prospekt bzw. den Anlegerinformationen ist ferner anzugeben, wenn es sich bei diesen um mit dem Manager verbundene Dritte handelt.